

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 15

8. Januar 1973

	Seite
RICHTLINIEN für die Aufstellung von DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNGEN	1
ORDNUNG für die ZWISCHENPRÜFUNG der ABTEILUNG MATHEMATIK	21

Verausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

HA 615/13

Richtlinien
für die Aufstellung von
Diplom-Prüfungsordnungen

(Muster einer Diplom-Prüfungsordnung)

... An diesen Stellen sind die fachspezifischen Angaben
zu ergänzen.

[] Hinweise für fachspezifische Ergänzungen. Die in []
stehenden Hinweise bzw. Formulierungen sind aufzunehmen,
wenn sie für das betreffende Fachgebiet zutreffen.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplom-Grad
- § 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5a Mündliche Prüfung
- § 5b Schriftliche Prüfung
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 7 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen zu der Diplomvorprüfung
- § 9 Zulassungsverfahren zur Diplomvorprüfung
- § 10 Ziele, Prüfungsfächer, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 11 Inhalt der Diplomvorprüfung
- § 12 Bewertung der Vordiplomleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 14 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

III. Diplomhauptprüfung

- § 15 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomhauptprüfung
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomhauptprüfung
- § 17 Ziele, Prüfungsfächer, Art und Umfang der Diplomhauptprüfung
- § 18 Inhalt der Diplomhauptprüfung
- § 19 Diplomarbeit

- § 20. Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- [§ 21 Zusatzfächer]
- § 22 Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomhauptprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom
- § 26 Rechtsmittel

IV. Schlußbestimmungen ;

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung
und der Diplomhauptprüfung
- § 28 Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Ausnahmeregelung
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der [Fachrichtung]. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in [Fachrichtung] erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines (abgekürzte Schreibweise:).

§ 3 Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplom-Prüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) [In diesem Absatz ist zu regeln, ob die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in mehrere Abschnitte unterteilt werden soll und bis zu welchem Fachsemester die jeweiligen Abschnitte der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung abgelegt sein sollen.]
- (3) Die Studien-Ordnung und Studien-Pläne sind so zu gestalten, daß das Studium ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfaßt.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus Hochschullehrern,

darunter dem Vorsitzenden, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten der [Fachrichtung]. Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den beiden letzteren das Stimmrecht nur zu, falls sie die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf Jahr(e) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung oder auf einen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie den Kandidaten bekannt. Der Kandidat hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. [Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.] Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer (§ 5a (1)) sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 a Mündliche Prüfung

- (1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Ein Beisitzer kann vom Kandidaten wegen Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel dreißig Minuten.
- (4) Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

- (5) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen. Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Kandidat kann die Prüfung ohne Zuhörer fortgeführt werden.

§ 5 b Schriftliche Prüfung

[In diesem Abs. ist die Dauer einer schriftl. Prüfung sowie die Zulassung von Hilfsmitteln zu regeln.]

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermins zurücktritt oder zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden auf Antrag angerechnet.
- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen (oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört) hat.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß das Ministerium Prüfungsordnungen nur genehmigt, wenn der Passus "...oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört" enthalten ist.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten.

[Wählt ein Kandidat die Teilung der Vorprüfung in zwei Abschnitte, so erfolgt in der Regel die Meldung zum ersten Teil bis zum Ende des ... Semesters, die Meldung zum zweiten Teil bis zum Ende des ... Semesters.]

- (2) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) Nachweise über das bisherige Studium,
- c) eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis einer etwa früher abgelegten Prüfung oder Teilprüfung,
- d) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gem. § 5 Abs. 5 widerspricht,
- [e) ggf. Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an den gem. Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen.]
- [f) ggf. Bescheinigung über weitere Voraussetzungen, wie z.B. Ableistung von Berufspraktika.]

- [(3) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Teilen abgelegt, so sind bei der Meldung zum ersten Teil nur die gem. Studienordnung bis Ende des ... Semesters zu absolvierenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die restlichen Nachweise müssen bei der Meldung zum zweiten Teil vorgelegt werden.]

- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

- (5) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

[(6) Evtl. weitere fachspezifische Angaben.]

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen
zu der Diplomvorprüfung

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- (2) Studiensemester an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

[(4) ggf. Bestimmung über die Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen an Fachhochschulen gemäß § 20 (3) HSchG.]

§ 9 Zulassungsverfahren zur Diplomvorprüfung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung in [Fachrichtung] an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 7 und § 8 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 10 Ziele, Prüfungsfächer, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

§ 11 Inhalt der Diplom-Vorprüfung

[Die §§ 10 und 11 dieser Ordnung sollen Hinweise darüber enthalten, ob die Prüfung schriftlich oder mündlich durchgeführt wird, in welchen Fächern die Prüfung durchgeführt wird, welchen Inhaltes die einzelnen Prüfungsfächer sind und in welchem Umfang die Prüfung durchgeführt wird.]

§ 12 Bewertung der Vordiplomleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend;
5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

[Evtl. Regelung der Anrechnung von Vorleistungen.]

- (3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder Prüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden (vgl. aber § 13).

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

Vom Notendurchschnitt kann das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen um 0,5 zugunsten des Kandidaten abweichen.

§ 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfung kann ^{jeweils} in den Fächern, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb Jahresfrist abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung oder einzelner Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, sofern kein Widerspruch gemäß § 26 eingelegt ist.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Das Zeugnis oder der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Diplomhauptprüfung

§ 15 Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomhauptprüfung

- (1) § 7 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) Nachweise über das bisherige Studium sowie ein Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung,
 - c) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gem. § 5 Abs. 5 widerspricht,
 - [d) evtl. weitere fachspezifische Angaben.]
- (3) Im übrigen gilt § 9 sinngemäß.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomhauptprüfung

- (1) § 8 gilt sinngemäß.
- (2) Diplomvorprüfungen in [Fachrichtung], die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Prüfungen in [Fachrichtung] an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die der Diplomvorprüfung gleichwertig sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultus-

ministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Liegt eine Gleichwertigkeit vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Prüfungen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 17 Ziele, Prüfungsfächer, Art und Umfang der Diplom-Hauptprüfung

§ 18 Inhalt der Diplom-Hauptprüfung

[Hinweis zu § 17 und § 18: vgl. Hinweise zu § 10 und § 11.]

§ 19 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Universität Dortmund ausgegeben werden, der auf dem Gebiet der [Fachrichtung] Forschung betreibt; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.

- (3) Auf besonderen Abteilungsbeschuß kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Abs. 2 genannten Hochschullehrer betreut werden kann.
- (4) Auf Antrag des Kandidaten vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit. In diesem Fall entfällt die Wahlmöglichkeit nach Abs. (2), Satz 2.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist diesem Zeitmaß anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal Monate verlängern. Ein solcher Antrag kann noch im Monat nach Festsetzung des Themas gestellt werden.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit vor Ablauf der Frist oder der verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben und einmal geändert werden.
- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat ggf. neu festzusetzen, und zwar auf höchstens Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Bei schwerwiegenden Gründen, die nicht mit der Diplomarbeit selbst zu tun haben, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten eine weitere Verlängerung der Abgabefrist

bis zu einer Höchstdauer von 1 Jahr vornehmen.

- (10) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit von ihm mit "nicht ausreichend" oder mit "sehr gut" bewertet, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Außerdem soll ein zweiter Gutachter bestellt werden, wenn der Fall von § 19 Abs. 3 vorliegt.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und 4 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- [(4) Wenn die Diplomarbeit vor den mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abgelegt wird, ist an dieser Stelle zu regeln, daß die Bewertung der Diplomarbeit dem Kandidaten vor Eintritt in die Prüfungen bekanntgegeben wird.]

[§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen

Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.]

§ 22 Bewertung der Leistungen
in der Diplomhauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomhauptprüfung gilt § 12 sinngemäß.
- (2) [Bestimmung über die Gewichtung der Einzelnoten bei der Bildung der Gesamtnote.]
- (3) Die Diplomhauptprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Die Diplomhauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 23 Wiederholung der Diplomhauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist im Benehmen mit dem Kandidaten ein neues Thema festzusetzen. Die §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.
- (2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

- (3) Für die Wiederholung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gilt § 13 sinngemäß.

§ 24 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der Einzelprüfungen, der Diplomarbeit und die Gesamtnote [sowie auf Antrag des Kandidaten die Bezeichnung des absolvierten Studienganges und das Ergebnis der Zusatzfächer].
- (3) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan der Abteilung und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 26 Rechtsmittel

(1) Gegen eine Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters, des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Prüfungsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen.

Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.

Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den Studenten das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie die entsprechende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29 Ausnahmeregelung

Bis zum Beginn des Studienjahres kann die Abteilungsversammlung auf Antrag des Prüfungsausschusses durch die Aufbausituation der Abteilung bedingte Ausnahmen von den §§ 10, 11, 17 und 18 hinsichtlich der Fachgebiete beschließen; diese dürfen jedoch den Sinn dieser Prüfungsordnung nicht in Frage stellen.

§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen oder sich bei dem Inkrafttreten im 1. oder 2. Fachsemester befinden. Sie findet ferner bezüglich der Diplom-Hauptprüfung Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ~~das Hauptstudium~~ das Hauptstudium beginnen.
- (2) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung für [Fachrichtung] in der am vom Minister für Wissenschaft und Forschung genehmigten Form geprüft.
- (3) Studenten, für die nach Abs. (1) die neue Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach der neuen Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. Dieser Antrag kann nicht von Kandidaten gestellt werden, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die mit Erlaß vom 12. Januar 1972 - Az.: I B 5 43-15/2/4 - erteilte Genehmigung zur Anwendung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Abteilung Mathematik der Ruhr-Universität Bochum bis zum Ende des Sommersemesters 1974 mit Erlaß vom 10. November 1972 - Az.: I B 5 43-15/2/4 - verlängert.

Der Text der Zwischenprüfungsordnung wurde in den "Amtlichen Mitteilungen" Nr. 8 vom 13. März 1972 veröffentlicht.